

Diplom-Betriebswirt
Hans-Jürgen Reibold*
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)
*) Kein Gesellschafter der GbR

Günther Guthier*
Steuerberater
*) Kein Gesellschafter der GbR

Diplom-Betriebswirt
Oliver Eberle
Steuerberater

Diplom-Betriebswirt
Holger Walter
Steuerberater
Fachberater für
Internationales Steuerrecht
Fachberater für Unternehmens-
nachfolge (DStV e.V.)

Diplom-Betriebswirt
Andreas Guthier
Steuerberater

Diplom-Betriebswirt
Alexander Kilian
Steuerberater

Bachelor of Arts
Simon Kopp
Steuerberater
Fachberater für
Immobilienbesteuerung
(DStBA/HS Bremerhaven)



**Sprechen Sie uns an,
wir beraten Sie gerne.**

Reibold, Guthier & Partner GbR

Weiherhausstr. 8b
64646 Heppenheim

Telefon: 06252/9909-0
Fax: 06252/9909-50
Email: zentrale@reibold-guthier.de

www.reibold-guthier.de

Kanzleistandort Weinheim :
Olbrichtstr. 21
69469 Weinheim
Telefon: 06201/3890694

Informationen zum Thema **MINIJOB UND ÜBERSCHREITEN DER MINIJOB-GRENZE**

erteilt Ihnen Holger Walter,
Steuerberater, Fachberater
für Internationales Steuerrecht



Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt 556,00 Euro im Monat nicht überschreitet.

Der Begriff „regelmäßig“ deutet bereits an, dass eine geringfügig entlohnte Beschäftigung auch dann vorliegen kann, wenn der Arbeitnehmer in einzelnen Monaten mehr als 556,00 Euro verdient.

Für die Prüfung der Frage, ob das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 556,00 Euro nicht überschreitet, ist ausgehend vom Beschäftigungsbeginn ein 12-Monatszeitraum zu bilden. Es ist dabei immer die Geringfügigkeitsgrenze zu beachten, die zum Zeitpunkt der Beurteilung maßgeblich ist.

Alle laufenden und mindestens einmal jährlich gezahlten Entgelte innerhalb dieses Zeitraums sind zu addieren. Anschließend ist durch eine Division der monatliche Durchschnittsbetrag zu ermitteln.

Liegt dieser nicht über 556,00 €, besteht für die gesamte Dauer des Beurteilungszeitraums eine geringfügig entlohnte Beschäftigung.

Eine Ausnahme besteht, wenn die Überschreitung unvorhersehbar war.

Als unvorhersehbar sind Umstände anzusehen, die vom Arbeitgeber nicht zu beeinflussen und auch nicht absehbar sind.

Ganz allgemein können hier Entgelte zum Tragen kommen, die bei der vorausschauenden Prognose zur Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts nicht berücksichtigt werden konnten.

Als unvorhersehbar werden z. B. Krankheitsfälle angesehen, die eine Mehrarbeit des geringfügig Beschäftigten erforderlich machen.

Ein zweimaliges Überschreiten kann als unkritisch angesehen werden. Dabei darf das Entgelt jedoch nicht mehr als 1.112,00 Euro im Monat betragen. Wird das maximale Entgelt überschritten oder wird die Grenze von 556,00 Euro mehr als zweimal überschritten, liegt keine geringfügige Beschäftigung mehr vor.

Ein Grund für das gelegentliche unvorhersehbare Überschreiten ist in den Entgeltungsunterlagen des Minijobbers nachvollziehbar zu dokumentieren.

Rechtsstand Juni 2025